

## Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) der Stadt Sankt Augustin**

<b>Beschlossen:</b>	<b>05.06.2002</b>
<b>Bekanntgemacht:</b>	<b>26.06.2002</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>13.06.2002</b>

**Geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2007, in Kraft getreten am 07.06.2007**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die allgemeinen Ausnahmen  
von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes  
für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) der  
Stadt Sankt Augustin**

---

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS:</u></b>	<b>Seite:</b>
<b>§ 1 Ausnahmen vom Beginn der Nachtruhe.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Verbot von Musikdarbietungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Geltungsdauer.....</b>	<b>3</b>

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die allgemeinen Ausnahmen  
von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes  
für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) der  
Stadt Sankt Augustin**

---

Aufgrund § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 05.06.2002 sowie vom Rat der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2007 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Ausnahmen vom Beginn der Nachtruhe**

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
  
- (2) In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke allgemeine Ausnahmen in den folgenden Zeiträumen zugelassen:

sonntags bis donnerstags jeweils bis	23.00 Uhr
freitags und samstags jeweils bis	24.00 Uhr
  
- (3) Die in Absatz 2 dieser Verordnung getroffene Ausnahmeregelung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sankt Augustin.
  
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 zulassen, wenn berechnigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2 Verbot von Musikdarbietungen**

- (1) Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte).

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die allgemeinen Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) der Stadt Sankt Augustin**

---

(2) § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die zeitliche Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d des Landesimmissionsschutzgesetzes, die aufgrund § 17 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**§ 5 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31.05.2022.